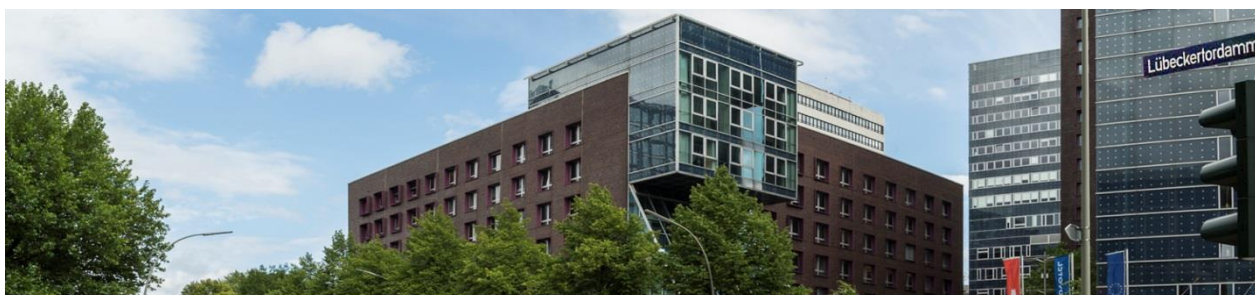


# Finanzgericht Hamburg

## Newsletter 2/2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Mai 2018 ist die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** in Kraft getreten. Dies hat Auswirkungen auf die Justiz, weil auch im Rahmen von Streitverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gerichte erforderlich ist. Auf der Homepage des Gerichts können jetzt weitergehende Informationen über die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung aufgerufen werden.

Die Rechtsprechungsübersicht über die **im 2. Quartal 2018 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen** beginnt mit einem Beschluss des 2. Senats, mit dem Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde wegen **verfassungsrechtlicher Zweifel an § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG**, der den Verlustabzug bei Übertragung von mehr als 50% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft entfallen lässt.

Der 1. Senat hatte darüber zu befinden, ob ein **Ausländer, der nur mit Kurzzeitvisa einreist**, deren zeitliche Beschränkungen einhält und sich jährlich nur für wenige Wochen im Inland bei seinem Ehegatten aufhält, dort einen Wohnsitz hat. Damit wäre er unbeschränkt steuerpflichtig und könnte dem Ehegatten die Zusammenveranlagung ermöglichen.

Einem besonders steuerehrlichen Kläger hat der 3. Senat in einem **Schenkungsverfahren** Recht gegeben. Der Kläger hatte seine Lebensgefährtin als Begleiterin zu einer mehrwöchigen **Luxuskreuzfahrt** eingeladen und vorsorglich das Finanzamt darüber informiert. Dieses setzte prompt Schenkungsteuer fest. Das Gericht war anderer Ansicht und hat den Bescheid ersatzlos aufgehoben und die Revision zugelassen.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. September 2018**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

## Besonders interessante Entscheidungen

### **Vorläufiger Rechtsschutz gegen Verlustabzugsbeschränkung gem. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG gewährt**

Der 2. Senat hatte mit Beschluss vom 29. August 2017 (2 K 245/17) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt hat, ob § 8c Satz 2 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) verfassungswidrig ist. Nach § 8c Satz 2 KStG a.F. entfällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft vollständig, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile an der Gesellschaft übertragen werden. Im Anschluss daran hat der 2. Senat jetzt wegen jener Verfassungsfrage auch vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Es widerspricht damit der gegenwärtigen Verwaltungspraxis (im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Januar 2018, BStBl I 2018, 2, dort unter V. i.V.m. Abschnitt B der Anlage), wonach für eine Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden, die auf Basis des § 8c Satz 2 (§ 8c Abs. 1 Satz 2) KStG ergangen sind, kein Grund besteht.

Auch wenn ein Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer Norm überzeugt ist und deshalb das BVerfG anruft, ist zwar nicht automatisch auch die Vollziehung des angefochtenen Bescheides auszusetzen. Denn bis zur endgültigen Entscheidung ist offen, ob das BVerfG die Norm, derentwegen es angerufen wird, tatsächlich für nichtig erklärt, und wenn ja, mit welchen Folgen, lediglich mit Wirkung für die Zukunft oder aber rückwirkend. Weil ein formell verfassungsgemäß zustande gekommenes Gesetz zunächst grundsätzlich weiterhin anzuwenden ist, muss die Interessenlage des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen das öffentliche, vornehmlich haushalterische Interesse abgewogen werden.

Das FG Hamburg hat dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hier den Vorrang eingeräumt. Im Rahmen der für die Aussetzungsentscheidung maßgeblichen „summarischen Prüfung“ sei eher zu erwarten, dass § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend für nichtig erklärt werde. Es liege insoweit nicht anders als bezogen auf die Vorschrift des § 8c Satz 1 (bzw. Abs. 1 Satz 1) KStG, die bei Anteilsübertragungen von mehr als 25% einen quotalen Verlustuntergang anordnet. Das BVerfG hat durch Beschluss vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11) entschieden, dass diese Rechtsfolge mit dem Grundgesetz unvereinbar ist und dass die festgestellte Unvereinbarkeit vorbehaltlich einer gesetzlichen Nachbesserung bis spätestens zum 31. Dezember 2018 rückwirkend eintritt. Das Fiskalinteresse, das der Gesetzgeber seinerzeit bei Einführung von § 8c KStG mit einer jährlichen Haushaltswirkung von 1,45 Mrd. Euro angegeben hatte, ändert in Anbetracht dessen an der Rückwirkung aus Sicht des FG Hamburg nichts.

*Beschluss vom 11. April 2018 ([2 V 20/18](#)), die Beschwerde wurde nicht zugelassen.*

### **Geschenkte Kreuzfahrt**

Streitig war die Frage, ob die Einladung zu einer Kreuzfahrt der Schenkungssteuer unterliegt. Der Kläger und seine Lebensgefährtin hatten eine fünfmonatige Weltreise in einer Luxuskabine (Penthouse Grand Suite mit Butlerservice) unternommen. Die Kosten hierfür beliefen sich insgesamt auf rund 500.000 €. Noch während der Reise informierte der Kläger das Finanzamt (FA) von dem Sachverhalt und erbat eine schenkungssteuerrechtliche Einschätzung. Das FA forderte den Kläger daraufhin zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung auf. Dem folgte der Kläger, er erklärte aber nur einen Betrag von rund 25.000 €, der auf Reisekosten der Lebensgefährtin und ihren Kostenanteil für Ausflüge und Verpflegung entfiel. Das FA berücksichtigte demgegenüber einen steuerpflichtigen Erwerb der Lebensgefährtin in Höhe der hälftigen Gesamtkosten zuzüglich der vom Kläger übernommenen Steuer.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt und hat den Schenkungsteuerbescheid ersatzlos aufgehoben. Der Kläger habe seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Reisveranstalter eingeräumt, dadurch sei sie aber nicht in dem erforderlichen Maße bereichert worden. Denn sie habe hierüber nicht frei verfügen können, sondern die Zuwendung sei daran geknüpft gewesen, den Kläger zu begleiten. Allein die „Mitnahme“ auf die Kreuzfahrt sei im Ergebnis nur als Gefälligkeit zu beurteilen. Eine Vermögensmehrung bei der Lebensgefährtin sei auch nicht durch einen Verzicht des Klägers auf Wertausgleich erfolgt. Denn es handele sich um Luxusaufwendungen, die die Lebensgefährtin sonst nicht

aufgewandt hätte. Schließlich sei auch durch das Erleben der Reise selbst keine Vermögensmehrung eingetreten, die Begleitung auf der Reise erschöpfe sich vielmehr im gemeinsamen Konsum.

*Urteil vom 11. Juni 2018 ([3 K 77/17](#)), die Revision wurde zugelassen.*

### **Kein inländischer Wohnsitz eines hauptsächlich im Ausland lebenden Ehegatten**

Der 1. Senat hat eine Klage abgewiesen, mit der der Steuerpflichtige die Zusammenveranlagung mit seiner vorwiegend im Ausland lebenden Ehefrau begehrte.

Die Eheleute hatten 2010 in Kenia geheiratet und besaßen dort ein Wohngrundstück zu Eigentum. Im Jahr der Eheschließung verbrachte die Ehefrau 42 Tage in Deutschland, in den Streitjahren 2012 und 2013 21 bzw. 23. Tage. Der Ehemann hielt sich in den Wintermonaten ca. 10 Wochen in Kenia auf. Die Ehefrau reiste jeweils mit einem Visum für kurzfristige Aufenthalte (Erlaubnis für Aufenthalte von maximal 90 Tagen je 189 Tage) ein. Vom 8. September bis 8. Dezember 2011 war die Ehefrau in der Wohnung ihres Ehemannes in Hamburg gemeldet. Aufgrund der am 12. September 2013 beantragten und ihr am 19. September 2014 erteilten Aufenthaltserlaubnis meldete sie sich ab dem 24. Oktober 2014 wieder in Hamburg an.

Das Gericht hat einen Wohnsitz der Ehefrau in der Wohnung ihres Mannes in Hamburg während der Streitjahre verneint. Ihr sei bereits aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht uneingeschränkt eine jederzeitige Nutzung möglich gewesen. Vor allem sei sie aber nur mit zeitlich beschränkten Visa für Kurzaufenthalte in Deutschland gewesen. Die generelle Vermutung, dass ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte seinen Wohnsitz dort habe, wo sich seine Familie befinde, sei im Streitfall durch die konkreten tatsächlichen Verhältnisse widerlegt. Ihre Aufenthalte in Deutschland seien lediglich als Besuche zu qualifizieren.

Gewissermaßen als Trostpflaster wurden Unterstützungszahlungen an die Ehefrau als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen berücksichtigt.

*Urteil vom 12. April 2018 ([1 K 202/16](#)), rechtskräftig.*

Geändert am 02.07.2018:

*NZB eingelegt, Az. BFH III B 65/18.*

### Abgabenordnung

Bei erheblichen formellen Mängeln der Aufzeichnungen der Bareinnahmen ist eine **Hinzuschätzung auf der Grundlage einer Quantilsschätzung** im Einzelfall zulässig, wenn das Ergebnis durch weitere Erkenntnisse (hier: Ergebnisse einer stochastischen Untersuchung) und eine partielle Nachkalkulation gestützt wird und anderweitige Schätzungsmethoden wie eine Geldverkehrsrechnung und eine Ausbeutekalkulation nicht in Betracht kommen.

Urteil vom 5. März 2018 ([3 K 205/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH X B 57/18.

### Bewertungsgesetz

1. **Durch einen Überbau verklammerte Grundstücke** desselben Eigentümers bilden eine wirtschaftliche Einheit (hier i. Ü. Wohn- und Garagengrundstück mit nur einer Zufahrt).
2. Eine Einzelbewertung des zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Wirtschaftsguts geht ins Leere und ist aufzuheben.
3. Soweit der Steuerpflichtige die schematische Bewertung angreift oder sich gegen die Nichtanerkennung eines eingereichten Privatgutachtens wendet und obsiegt, bewirkt eine **Lücke des Privatgutachtens** nicht ohne weiteres einen **Kostennachteil gemäß § 137 FGO**.
4. Ein Baustufenplan gilt nach Überleitung gemäß § 173 Abs. 3 BBauG und § 233 Abs. 3 BauGB als Bebauungsplan fort.

Urteil vom 27. Oktober 2017 ([3 K 141/16](#)), rechtskräftig.

**§ 14 Abs. 3 BewG** ist in den Fällen der Bestellung eines **sog. Sukzessivnießbrauchs** nicht anwendbar.

Urteil vom 5. April 2018 ([3 K 229/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH II B 48/18.

### Einkommensteuer

1. Bei einem Gesellschafter ist die auf den **Beweis des ersten Anscheins gestützte Annahme**, er habe einen ihm zur Verfügung stehenden **Dienst-Pkw privat genutzt**, auch dann möglich, wenn formal ein Nutzungsverbot zwischen den Gesellschaftern vereinbart worden ist.
2. Bei einem Gesellschafter, der zu 96 % am Gewinn beteiligt ist, sind an den **Nachweis fehlender Privatnutzung strenge Anforderungen** zu stellen.

Urteil vom 6. Februar 2018 ([6 K 172/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VIII B 38/18.

Veräußert ein **sog. Bad Leaver** seine wesentliche Beteiligung an einer Holding zu einem symbolischen **Kaufpreis von 1 €**, weil die Vertragsparteien im Beteiligungsvertrag geregelt haben, dass die Beteiligung des Bad Leavers aufgrund des fehlenden Ertragswerts wertlos ist, wenn ein bestimmtes vorgegebenes jährliches EBITDA nicht mindestens zu 50 % erreicht wird, liegt eine **Veräußerung gegen Entgelt im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG** vor.

Urteil vom 14. März 2018 ([3 K 30/16](#)), rechtskräftig.

### Finanzgerichtsordnung, Abgabenordnung

1. Es besteht ein **berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung** der Rechtswidrigkeit der **Durchführung einer USt-Sonderprüfung**, wenn aus dieser Feststellung ein **strafrechtliches Verwertungsverbot** in einem bereits eingeleiteten Strafverfahren folgen kann und eine Klärung nicht über eine Anfechtung einer Prüfungsanordnung bzw. einer Mitteilung des Übergangs zu einer Außenprüfung möglich ist.
2. Die Durchführung einer USt-Sonderprüfung ohne Prüfungsanordnung gem. § 196 AO oder

Mitteilung eines Übergangs zu einer Außenprüfung gem. § 27b Abs. 3 UStG ist rechtswidrig.  
3. Zu **nicht nachvollziehbaren Gründen für einen Übergang zu einer Außenprüfung** gem. § 27b Abs. 3 UStG.

Urteil vom 9. Januar 2018 ([1 K 168/17](#)), rechtskräftig.

1. Der bei einem Prozessbevollmächtigten **angestellte, verantwortlich tätige Steuerberater**, der nicht nur unselbstständige Hilfs- und Bürotätigkeit ausübt, ist einem **Bevollmächtigten** des Klägers im Sinne von § 85 Abs. 2 ZPO **gleichgestellt**.

2. Ein Beteiligter muss sich das Verschulden eines angestellten Rechtsanwalts oder Steuerberaters, der von einer Sozietät - einem Sozius vergleichbar - generell mit der selbstständigen Bearbeitung von Rechtssachen beauftragt ist, auch dann zurechnen lassen, wenn der Rechtsanwalt oder Steuerberater in einer Sache tätig wird, in welcher er selbst nicht Sachbearbeiter ist. Davon zu unterscheiden ist der Typus des nur zuarbeitenden Rechtsanwalts oder Steuerberaters.

3. Eine **angestellte Steuerberaterin**, der neben der eigenständigen Betreuung und Bearbeitung von Mandaten auch die **Vertretung der Prozessbevollmächtigten** im Fall von Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit oblag, ist **keine Hilfsperson**.

Urteil vom 19. Januar 2018 ([2 K 215/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH IV B 9/18.

1. Erklärt die Klägerseite einseitig den **Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt**, beschränkt sich der Rechtsstreit bei Zulässigkeit des ursprünglichen Verfahrens auf die Erledigungsfrage.

2. Beantragt die Klägerseite bezüglich eines ruhenden Einspruchsverfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 4 AO, das Einspruchsverfahren fortzuführen, ist die Erhebung einer **Untätigkeitsklage** nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagtenseite dem Antrag nicht nachkommt.

3. Für die **verwaltungsinterne Umsetzung** einer **vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Rechtsfrage** ist der Verwaltung grundsätzlich lediglich eine **Frist von drei Monaten** einzuräumen.

Urteil vom 5. März 2018 ([4 K 38/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 61/18.

## Haftung

**Duldet der nominelle Geschäftsführer** einer GmbH die **Tätigkeit einer anderen Person** für die Gesellschaft in steuerlichen sowie buchhalterischen Angelegenheiten **gleich einem faktischen Geschäftsführer**, begeht er eine **grob fahrlässige Pflichtverletzung**, wenn er nicht durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen und Festlegung organisatorischer Abläufe sichergestellt hat, dass der faktische Geschäftsführer die steuerlichen Verpflichtungen der Gesellschaft ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.

Beschluss vom 6. Februar 2018 ([2 V 324/17](#)), rechtskräftig.

## Kindergeld

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH erfordert die Berücksichtigung eines Kindes gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG, dass sich dieses **ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht** hat.

2. Das Bemühen ist glaubhaft zu machen. Pauschale Angaben, das Kind sei im fraglichen Zeitraum ausbildungsbereit gewesen, habe sich ständig um einen Ausbildungsplatz bemüht oder sei stets bei der Agentur für Arbeit als ausbildungsplatzsuchend gemeldet gewesen, reichen nicht aus. Um einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Kindergeldes entgegenzuwirken, muss sich die Ausbildungsbereitschaft des Kindes durch **belegbare Bemühungen um einen Ausbildungsplatz** objektiviert haben.

Urteil vom 20. Februar 2018 ([6 K 135/17](#)), rechtskräftig.



1. Es ist nicht ausreichend, die durch die Eintragung entstandene **Vermutung des Vermögensverfalls** dadurch zu widerlegen, dass am Tag der mündlichen Verhandlung alle **Einträge im Schuldnerverzeichnis lösungsfähig** sind. Aus einem solchen Nachweis getilgter Forderungen und der dadurch bewirkten Löschung der Eintragung ergibt sich nicht automatisch, dass der Steuerberater wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Es können weiterhin Schulden vorhanden sein, die (noch) nicht zu einer Eintragung ins Register geführt haben.
2. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls ist unter Berücksichtigung der dem Steuerberater obliegenden Darlegung seiner Vermögensverhältnisse nicht widerlegt worden, wenn das Gericht nicht zweifelsfrei feststellen kann, dass der Kläger **im Zeitpunkt der Entscheidung wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt**.

Urteil vom 14. Februar 2018 ([6 K 199/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 50/18.

## Umsatzsteuer

1. Die Befugnis des Finanzamts zur **Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer** gemäß § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG setzt voraus, dass dem leistenden Unternehmer gegen den Leistungsempfänger ein **abtretbarer Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages** zusteht.
2. Ein derartiger Anspruch steht dem Leistenden aus einer ergänzenden Auslegung des mit dem Leistungsempfänger geschlossenen Bauwerkvertrages zu.
3. Dieser Anspruch ist auch dann **abtretbar**, wenn über das Vermögen des leistenden Unternehmers das **Insolvenzverfahren eröffnet** wurde. Dem steht nicht entgegen, dass die Abtretung regelmäßig zu einer Gläubigerbenachteiligung führen würde. Zum einen begründet eine **Gläubigerbenachteiligung rechtlich kein Veräußerungsverbot** und zum anderen besteht kein Schutzbedürfnis des Insolvenzschuldners und der Gläubiger, wenn der Insolvenzverwalter sich gegen die rechtlich mögliche Abtretung entscheidet, um einerseits die Zahlung des Leistungsempfängers in voller Höhe zur Masse zu ziehen und andererseits die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes nur in Höhe der Insolvenzquote befriedigen zu müssen.

Urteil vom 18. Januar 2018 ([3 K 209/17](#)), rechtskräftig.

Der **Vorsteuerabzug ist regelmäßig zu versagen**, wenn ein **Luxussportwagen (Lamborghini Aventador)** angeschafft wird, der nahezu ausschließlich vom Geschäftsführer genutzt und ein besonderes, ausnahmsweise anzuerkennendes betriebliches Interesse nicht dargetan wird.

Beschluss vom 12. April 2018 ([2 V 10/18](#)), rechtskräftig.

1. Eine **Feststellungsklage** ist unzulässig, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Verwaltungsakt noch nicht erledigt ist, denn dann muss eine Anfechtungsklage gem. § 41 Abs. 2 FGO erhoben werden. Erledigt sich im laufenden Klageverfahren der Verwaltungsakt, kann aus der unzulässigen Feststellungsklage keine zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage werden.
2. Eine **Umsatzsteuer-Nachscha** gem. § 27b Abs. 1 UStG kann auch zur Feststellung genutzt werden, **welches Kassensystem** der Steuerpflichtige benutzt. Für eine solche Feststellung ist ein schriftliches Auskunftsersuchen nicht zwingend das mildere und geeignete Mittel. Eine Umsatzsteuer-Nachscha ist auch noch möglich, wenn bereits eine Vermutung besteht, der Steuerpflichtige könnte Umsatzsteuern hinterzogen haben. Die **Steuerhinterziehung darf aber noch nicht mit Sicherheit feststehen**, denn dann besteht bereits ein strafrechtlicher Anfangsverdacht und die Umsatzsteuer-Nachscha darf nicht zur Umgehung der Rechte des Steuerpflichtigen in einem Strafverfahren benutzt werden.

Urteil vom 11. April 2018 ([6 K 44/17](#)), rechtskräftig.

EuGH-Vorlage:

1. Erfasst Art. 212a ZK die **Befreiung von einem Antidumping- und Ausgleichszoll** gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1238/2013 bzw. Art. 2 Abs. 1 VO 1239/2013?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist bei der **Anwendung von Art. 212a ZK** auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) VO 1239/2013 aufgestellte Voraussetzung erfüllt, wenn das Unternehmen, welches mit dem im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU genannten Unternehmen - das die betreffende Ware hergestellt, versandt und in Rechnung gestellt hat - verbunden ist, zwar nicht als Einführer der betreffenden Ware tätig war und auch nicht für dessen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gesorgt hatte, jedoch eine diesbezügliche Absicht besaß und die betreffende Ware auch tatsächlich geliefert erhielt?
3. Falls die Frage 2 bejaht wird: Dürfen bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK eine Verpflichtungsrechnung und eine Ausführungsverpflichtungsbescheinigung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) VO 1239/2013 auch innerhalb einer von den Zollbehörden gemäß Art. 53 Abs. 1 ZK gesetzten Frist vorgelegt werden?
4. Falls die Frage 3 bejaht wird: Erfüllt eine Verpflichtungsrechnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO 1239/2013, die anstelle des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU den Beschluss 2013/423/EU nennt, unter den Bedingungen des Ausgangsrechtsstreits und der Berücksichtigung allgemeiner Rechtsgrundsätze die Voraussetzungen von Anhang III Nr. 9 VO 1238/2013 und Anhang 2 Nr. 9 VO 1239/2013?
5. Falls die Frage 4 verneint wird: Darf bei der Anwendung von Art. 212a ZK auf den Fall des Entstehens einer Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 ZK wegen Überschreitung der Frist gemäß Art. 49 Abs. 1 ZK eine Verpflichtungsrechnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) VO 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) VO 1239/2013 auch noch im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zollschuldfestsetzung vorgelegt werden?

*Beschluss vom 22. Februar 2018 ([4 K 119/15](#)), rechtskräftig.*

#### Zollrecht/ Gemeinsamer Zolltarif

1. Das Ungültigwerden einer vZTA während des gerichtlichen Verfahrens wegen des Außerkrafttretens der angewendeten Tarifposition führt nicht zum Entfallen des Klagegegenstands und zur Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Die **vZTA verliert ihre Wirksamkeit nur ex nunc** und bleibt für den Zeitraum von ihrem Erlass bis zum Ungültigwerden wirksam. Das Verpflichtungsbegehren eines Klägers ist daher für diesen Zeitraum nicht erloschen. Dies gilt insbesondere, wenn in diesem Zeitraum Einfuhrabgabenbescheide erlassen wurden, die noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind.
2. Ein aus mehreren Maschinen der Positionen 8418, 8419 und 8424 KN, die in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht sind, bestehendes Probeneinlasssystem stellt eine kombinierte Maschine i. S. d. Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI KN dar, die vorliegend als Ganzes in die Position 8424 KN einzureihen ist.
3. Als Teil des **Massenspektrometers** richtet sich die Einreihung eines solchen Probeneinlasssystems nach der Anmerkung 2 a) zu Kapitel 90 KN, wonach Waren einer Position der Kapitel 84, 85, 90 oder 91 KN (...) dieser Position zuzuweisen sind. Die Einreihung der Ware in die Positionen dieser Kapitel erfolgt nach den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur.

*Urteil vom 24. November 2017 ([4 K 75/15](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH VII R 12/18.*



1. "**Gesalzen**" im Sinne der Unterposition 0305 KN ist eine Ware nur, wenn durch das zugefügte Salz die **langfristige Haltbarkeit gewährleistet** wird.
2. **Gefrorene Meerbarbenfilets**, bei denen das Einfrieren und nicht das zugefügte Salz zur langfristigen Haltbarmachung führen, sind als "gefrorene Filets von anderen Fischen" in die Unterposition 0304 8990 KN einzureihen.

*Urteil vom 22. Februar 2018 ([4 K 163/16](#)), rechtskräftig.*

1. **Gegen verbindliche Zolltarifauskünfte ist seit dem Inkrafttreten des UZK der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statthaft.** Einer vorläufigen Einreihung einer Ware in die begehrte Tarifposition mittels einstweiliger Anordnung steht die Subsidiarität eines solchen Antrags nach § 114 Abs. 5 FGO entgegen.
2. Es liegt keine Zubereitung zum Herstellen von Suppen oder Brühen der Position 2104 KN vor, sondern eine Wareneinreihung, wenn die einzelnen Erzeugnisse separat verpackt nebeneinanderliegen und nicht miteinander vermischt sind.
3. Trotz begründeter Zweifel an der Rechtmäßigkeit von verbindlichen Zolltarifauskünften ist **keine Aussetzung** der Vollziehung anzuordnen, **wenn die Zweifel auf Zweifeln an der Gültigkeit einer Einreihungsverordnung** beruhen und die vom EuGH für diesen Fall aufgestellten besonderen Voraussetzungen einer Eilrechtsschutzgewährung nicht erfüllt sind.

*Beschluss vom 10. April 2018 ([4 V 194/16](#)), rechtskräftig.*

1. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 444/2013 ist entsprechend auf **Sojaproteinkonzentrat** mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Stärkegehalt von 6 GHT anwendbar.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 152/2009 ist auf Tarifierungsfragen anwendbar.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 121/2008 in der bis zur 01.02.2017 geltenden Fassung ist auf Sojaerzeugnisse weder direkt noch analog anwendbar.
4. Die Erläuterungen zur Position 2309 KN in der bis zum 30.01.2018 geltenden Fassung sind auf Sojaerzeugnisse weder direkt noch analog anwendbar.

*Urteil vom 22. Februar 2018 ([4 K 118/15](#)), rechtskräftig.*

## Wussten Sie schon ...

- ▶ dass der Finanzsenator Dr. Dressel am 6. Juni 2018 seinen Antrittsbesuch beim Finanzgericht gemacht hat? Er informierte sich u.a. über die Belastungssituation des Gerichts und sagte spontan seine Unterstützung beim Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs zu.
- ▶ dass zwei neue Richter ihre Tätigkeit beim Finanzgericht aufnehmen? Seit dem 18. Juni 2018 verstärkt Richter am Finanzgericht Friedenhagen den Zollsenat. Frau Richter am Amtsgericht Runzer hat das Präsidium des Gerichts ab dem 1. Juli 2018 dem 5. Senat zugewiesen, der für die Finanzämter Hamburg-Nord, Hamburg-Eimsbüttel und das Finanzamt für Steuererhebung sowie Kindergeldsachen zuständig ist.
- ▶ dass seit Mai ein Mentoring am Finanzgericht stattfindet? Dies gibt jungen Kollegen die Möglichkeit, sich außerhalb ihres jeweiligen Spruchkörpers fachlich und persönlich mit einem Mentor auszutauschen. Als Mentoren stehen zwei erfahrene Richter zur Verfügung. Derzeit befinden sich fünf junge Richterinnen und Richter im ersten Jahr ihrer Tätigkeit am Finanzgericht.
- ▶ dass am 11. und 12. Juni 2018 die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte in Stuttgart stattfand? Als Gäste nahmen der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h.c. Mellinshoff, und Vertreter des Bundesjustiz- wie des Bundesfinanzministeriums teil. Auf der Tagesordnung stand u.a. der elektronische Rechtsverkehr einschließlich der Fragen der elektronischen Akte sowie die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

▶ dass der Richterwahlausschuss in seiner Sitzung vom 20. Juni 2018 die Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Elisabeth Kreth zur Präsidentin des Sozialgerichts Hamburg gewählt hat?

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,  
E-Mail: [corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de](mailto:corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de).